

## Erläuternde Bemerkungen zur 11. Geschäftsordnungs-Novelle 2020

---

### Zu Punkt 1 und 2:

Klargestellt wird, dass § 17 auch für den Kammervorstand und die Kurierversammlungen sinngemäß angewendet werden soll.

### Zu Punkt 3:

In der letzten Sitzung wurde ein Antrag von Dr. Schindl, der Änderungen des § 41 vorsah, angenommen. Die MA 40 hat mit Schreiben vom 19.10.2020 festgehalten, dass der Antrag von Dr. Schindl bzw. der dazugehörige Beschluss „geeignet [ist], als Verordnungstext kundgemacht zu werden.“ Damit ersetzte dieser § 41 den alten § 41, weshalb somit beim Präsidium keine Bestimmung für die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen mehr besteht.

Der neue § 41 von Dr. Schindl lautet wie folgt:

*Bestimmungen betreffend die Verwendung elektronischer Abstimmungshilfen sollen gleichlautend für alle Organe der Kammer gelten.*

Das bedeutet, dass alle Bestimmungen der GO betreffend elektronische Abstimmungshilfen nun für alle Organe gelten sollen.

Alle Bestimmungen in der GO, welche sich auf Abstimmungshilfen beziehen, galten aufgrund von Bestimmungen über sinngemäße Anwendung von Bestimmungen bereits vor Dr. Schindls Antrag sowohl für Vollversammlung, Vorstand, Kurierversammlungen, Präsidium als auch Sektionsversammlungen. Inhaltlich änderte diese Bestimmung daher nur, dass beim Präsidium die sinngemäße Anwendung von Bestimmungen wegfällt. Aus diesem Grund wird diese Änderung des § 41 nun wieder rückgängig gemacht.

### Zu Punkt 4:

Diese Bestimmung wurde in der letzten Novellierung versehentlich durch eine neue Bestimmung ersetzt und ist daher wieder in die Geschäftsordnung aufzunehmen.